

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Stellung einer Geschäftsstelle zwischen der Stadt Goch und
dem Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch
vom _____**

Die Stadt Goch und der Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Geschäftsstelle

Sämtliche Geschäfte des Zweckverbandes führt die Stadt Goch gemäß § 11 der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch als Geschäftsstelle. Dabei werden jegliche hoheitlichen und privaten Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere in den Bereichen Bauplanung, Grundstücksvermarktung und Unterhaltung öffentlicher Flächen, durch die bei der Stadt Goch dafür ansonsten zuständigen Dienststellen und Fachkräfte wahrgenommen.

§ 2 Haushaltswirtschaft

(1) Die Stadt Goch erledigt im Rahmen des § 1 für den Zweckverband die Haushaltswirtschaft nach den Bestimmungen des § 18 GkG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Anordnungsrecht verbleibt beim Zweckverband.

(3) Die Stadt Goch verpflichtet sich, Prüfungen nach den geltenden Vorschriften zu dulden, alle Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Räume im notwendigen Umfang zu gestatten sowie die Finanzbuchhaltung so zu führen, dass eine Prüfung nach den geltenden Vorschriften möglich ist.

§ 3 Erstattung der Aufwendungen

Der Zweckverband erstattet der Stadt Goch den durch die Stellung der Geschäftsstelle im Sinne des § 1 entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand.

Die Abrechnung der zu erstattenden Personal- und Sachkosten erfolgt auf Basis einer pauschalisierten Berechnungsgrundlage unter Anwendung des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.